

F-Date: 17.5.17



Erlacher Höhe

ERLACHER HÖHE Zentrale Verwaltung, 71577 Großerlach

Frau Richterin am Bundesverfassungsgericht
Prof. Dr. Dr. h.c. Baer
Postfach 17 71

76006 Karlsruhe

Wolfgang Sartorius
Geschäftsführender Vorstand

Zeichen: WS

Tel.: 07193/57-100
Fax: 07193/57-123

wolfgang.sartorius@erlacher-hoehe.de

11. Mai 2017

Normenkontrollverfahren 1 BvL 7/16 zu den Vorlagefragen SG Gotha S 15 AS 5157/14

Sehr geehrte Frau Baer,

als Vorstand der ERLACHER HÖHE wende ich mich heute an Sie. Wir sind ein Verbund diakonischer Einrichtungen, der Menschen in sozialen Notlagen hilft und deshalb häufig mit den sich aus der Sanktionspraxis im SGB II ergebenden Nöten konfrontiert ist. Mehr Infos unter www.erlacher-hoehe.de

Nun haben wir mit Interesse wahrgenommen, dass sich das Bundesverfassungsgericht aktuell mit Fragen der Sanktionspraxis im SGB II befasst. Wir sind darüber froh, denn wir halten aus vielfältigen Erfahrungen heraus die vielerorts „elende“ Praxis für dringend änderungsbedürftig.

Lassen Sie uns an einem konkreten Fall aufzeigen, welches menschliche Leid, aber auch welche volkswirtschaftlichen Folgekosten durch Sanktionen ausgelöst werden:

Frau K. - Chronologie einer Ausgrenzung

Frau K. (22 Jahre alt) ist seit Oktober 2012 mittellos, da das komplette Arbeitslosengeld 2 einschließlich Kosten der Unterkunft aus Sanktionsgründen vom Jobcenter nicht mehr bezahlt wird. Kindergeld wird seit August 2012 nicht mehr gewährt. Frau K. droht durch die Mietsanktionierung ihre Wohnung zu verlieren.

Am 10.10.12 findet ein Termin mit der persönlichen Ansprechpartnerin des Jobcenter statt, bei dem die Sozialarbeiterin der ERLACHER HÖHE, die Frau K. ambulant betreut und beim Behördengang als Beistand (§ 13 Abs. 4 SGB X), nochmals auf soziale Schwierigkeiten und Mietrückstände hinweist. Zugleich legt die Sozialarbeiterin gegen die drei Sanktionen Widerspruch ein.

Aber die persönliche Ansprechpartnerin von Frau K. bleibt hart und die Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) bleiben weiterhin sanktioniert. Daher wird ein Anwalt eingeschaltet. Er beantragt Akteneinsicht und legt erneut Widersprüche ein. Eine aufgrund der Dringlichkeit eigentlich gebotene einstweilige Anordnung

Stammhaus und Zentrale Verwaltung	Träger / Dachverband	Vereinsregister	Rechnungsanschrift	Bankverbindungen
ERLACHER HÖHE Erlach 5 71577 Großerlach Telefon 07193 57 - 0 Telefax 07193 57 - 123 www.erlacher-hoehe.de	Diakonieverbund DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e.V. Heilbronner Straße 180 70191 Stuttgart Diakonie	Registergericht Stuttgart Register-Nr. VR 2913 USt.-IdNr. DE144744163	Diakonieverbund DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e.V. ERLACHER HÖHE Erlach 5 71577 Großerlach	Kreissparkasse Waiblingen IBAN: DE38 6025 0010 0000 0200 1000 3 BIC: SOLADES1WBN Volksbank Backnang e.G. IBAN: DE14 6029 1120 074 2000 0000 0000 BIC: GENODES1VBK

C:\Users\mf\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.IE5\6B SGY1XN\Bund...
Normenkontrollverfahren.docx

nach § 86b Sozialgerichtsgesetz scheint ihm nach Prüfung der inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Sachverhalte nicht möglich.

Am 18.12.12 stellt Frau K. einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden als Darlehen. Ein Passant wird ihr mündlich mitgeteilt, dass die Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) wieder angewiesen und rückwirkend übernommen werde. Leider sind die verunsicherten Vermieter nicht mehr bereit die Kündigung rückgängig zu machen. Die Sozialarbeiterin der Erlacher Höhe kann lediglich ein neues Zeitfenster bis zum 31.1.13 aushandeln. Aber Frau K. findet in der verbliebenen Frist keine neue Wohnung.

Die Folge: Frau K. wird ab 1.2.13 im Intensiv betreutes Wohnen für Frauen nach §§ 67 ff SGB XII aufgenommen. Die Vollsanktion wird formal am selben Tag aufgehoben – aber da ist Wohnungslosigkeit bereits eingetreten!

Und noch mehr ist passiert. Aufgrund der Sanktionen konnte sie:

- die gerichtlichen Auflagen, einen Sozialtrainingskurs in der Kreisstadt (30km entfernt), nur durch weiteres Schwarzfahren erfüllen
- keine Bewerbungen schreiben, da sie Porto und Kopien nicht bezahlen konnte, und musste damit gegen die EGV verstoßen, was gegebenenfalls zu neuen Sanktionen führt
- Sie hätte ohne die Hilfe der Sozialarbeiterin die Termine beim Jobcenter nicht wahrnehmen und keine Lebensmittelgutscheine holen können, wegen fehlendem Fahrgeld (Wohnung 19 km vom Jobcenter entfernt)

Die Kosten für Steuerzahlende haben sich von ehemals circa 600€ ALG II (inklusive Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II)) annähernd verfünffacht, denn das „Intensiv betreute Wohnen“ (Hilfe gem. §§ 67 ff SGB XII im Haus KARLA der ERLACHER HÖHE) ist nun ebenfalls zu zahlen.

Von außen betrachtet ist da eine junge Frau, die auf ihrem Weg ins Erwachsenwerden noch nicht alle jugendtypischen Verhaltensmuster hinter sich lassen konnte. Für Arbeitslosengeld 2 - Beziehende führt das zu Problemen. Im Fall Frau K., so die Überzeugung der eifrigen Sachbearbeiterin des Jobcenters, sei „eine pädagogische Sanktion“ erforderlich – deshalb verliert die junge Frau auf behördliche Verordnung ihre Wohnung.

Soweit, so schlecht: Wie sich in der Folge klärte, waren Sanktionen eins und zwei rechtlich unbegründet. Erst Sanktion drei war berechtigt und rückte mit Wegfall von Sanktion eins und zwei auf zur ersten Sanktion. Da aber gemäß § 31a SGB II bei Unter- 25-Jährigen frühestens die 2. Sanktion zur Einstellung sämtlicher Leistungen hätte führen dürfen, war die Entscheidung der Persönlichen Ansprechpartnerin zur Totalsanktionierung eine grandiose Fehlentscheidung. Sie löste den Wohnraumverlust aus.

„Auf die Straße geharzt,“

- einfach weil es für Frau K. eine unglückliche Verkettung von Umständen war?
- weil sich eine Sachbearbeiterin zur Schicksalsgöttin aufschwang?
- Weil eine Sachbearbeiterin ihren Dienstauftrag, das pflichtgemäße Ermessen sachgerecht auszuüben, „als pädagogischen Bürgerverbesserungsauftrag“ missdeutete?
- weil die Behörde das Recht absichtlich beugte, um irgendwelche Zielvorgaben aus Nürnberg zu bedienen?

Frau K. ist kein Einzelfall, der aber sehr plastisch zeigt, was Sanktionsmöglichkeiten im SGB II bewirken.

Auf der praktischen Ebene konnte wir mit der Geschäftsführung des zuständigen JC Waiblingen damals erreichen, dass eine Weisung dahingehend erging, keinem jungen Menschen mehr die Wohnung wegzunehmen, ohne zuvor uns als Fachstelle eingeschaltet zu haben. Nach meiner Information funktionierte dies in der Folge, zumindest kam uns kein derartiger eklatanter Fall mehr zu Ohren bisher.

Aber auch in dieser lokal gelungenen Regelung zeigt sich einmal mehr die Problematik des Sanktionierens:

Wenn und sofern sich Dritte einschalten, werden bisweilen auch im Einzelfall ganz vernünftige Lösungen gefunden. Bleiben Menschen ohne solche Unterstützung sieht es anders aus – nach unserer Erfahrung ist die Gleichbehandlung vor dem Gesetz an vielen Stellen ganz erheblich in Gefahr!

Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn das Bundesverfassungsgericht feststellen und dem Gesetzgeber ins Stammbuch schreiben würde, dass der jetzige rechtliche Zustand verfassungswidrig und zu ändern ist. Dabei darf gerne daran erinnert werden, dass die Verschärfung der Sanktionen für die Gruppe U 25 keine inhaltlichen Gründe hatte, sondern nach unserer Erinnerung lediglich politische Wünsche der bayrischen CSU bediente!

Für ein Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie sind auch herzlich bei der ERLACHER HÖHE willkommen, wenn Sie sich im Austausch mit Sozialarbeiter/innen ein eigenes Bild von deren Erfahrungen verschaffen wollen.

Freundliche Grüße aus Erlach


Wolfgang Sartorius